Flächennutzungs- und Landschaftsplan Deckblatt gefertigt 05.02.2016, geändert 20.04.2016 (Beschl. Stadtrat vom 18.04.2016), geändert 29.06.2016 (Beschl. Stadtrat vom 27.06.2016) rechtswirksam: 22.09.2016

STADT **STRAUBING**

Begründung

Auftraggeber

Stadt Straubing
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Telefon 09421 944 343
Fax 09421 944 349

Auftragnehmer

raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung

Helmut Wartner und Tobias Nowak
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Bismarckplatz 18
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06

info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Bearbeiter

A. Huber, H. Wartner

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung im Bereich der Fl. Nrn. 4027/7 und 4020 (Teilfläche) in der Stadt Straubing durch Deckblatt Nr. 22 wird erforderlich, weil die Stadt Straubing beabsichtigt, auf den nicht mehr als Sportgelände genutzten Flächen (Fl. Nr. 4027/7), die Errichtung eines Lehr- und Forschungsgebäude für Nachhaltige Chemie als Erweiterung des Wissenschaftszentrums Straubing zu ermöglichen. Gleichzeitig soll eine mögliche Erweiterung der Hochschuleinrichtungen nach Osten auf Fl. Nr. 4020 (Teilfläche) durch das Deckblatt bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

2. Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung

Landes- und regionalplanerische Ziele bzw. Vorgaben stehen der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes Hochschule / Wissenschaft nicht entgegen. Die Stadt Straubing wird als Oberzentrum eingestuft. Für das Vorhaben relevante Ziele finden sich im Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan:

LEP 8.3.2 (Z)
Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Regionalplan Donau-Wald A III Zentrale Orte
2.5.3 (G)
Es ist von besonderer Bedeutung, das Oberzentrum Straubing in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- der Ausbau im oberzentralen Bildungsbereich.

3. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Die Stadt verfügt über einen genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan vom 13.07.2006. Im gültigen Rechtsstand des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes von 2006 ist der Bereich des Planungsgebietes als Grünfläche für den Gemeinbedarf - Sportplatz dargestellt. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha. Im Landschaftsplan sind keine Aussagen für das Gebiet getroffen.

4. Planungsgebiet

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um den ungenutzten westlichen Teil des Donausportzentrums Peterswöhrd sowie eine Teilfläche der im Osten anschließenden Fl. Nr. 4020 im Norden der Stadt Straubing. Diese wird derzeit als Vereinsheim, Fußballplatz, Park- und Lagerflächen genutzt. Das Planungsgebiet grenzt im Norden, Osten und Westen an Grünflächen an, südlich der Uferstraße befinden sich ein Mischgebiet, Gemeinbedarfsflächen (ehemaliges Jugendzentrum, Stadtgärtnerei), sowie ein Allgemeines Wohngebiet.

Der westliche Teil des Planungsgebietes liegt auf ca. 318 m üNN und ist weitgehend eben. Entlang der westlichen und nördlichen Grenze der Fl. Nr. 4027/7 sind biotopkartierte Gehölzbestände (lockere Pappelreihe mit dichtem und hohen Unterwuchs aus standortgerechte Laubgehölzen) auf einer ca. 2 m hohen Böschung, die zur Donau hin abfällt, vorhanden. Entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 4027/7 und 4020 verläuft eine ca. 2,30 m hohe Mauer, an die mit Sträuchern (überwiegend Liguster mit Beimischung von Hasel, Berberitze, Weißdorn, Wolligem Schneeball, Hartriegel, Ranunkelstrauch, Pfaffenhütchen) und Bäumen (vorwiegend Robinie, vereinzelt Vogelkirsche, Salweide, Apfelbaum, Bergahorn jungen bis mittleren Alters) bewachsene ca. 1 m hohe Böschungen anschließen. Im Süden ist eine Baumgruppe aus Stieleiche und Silberweiden vorhanden, wobei die nördliche Weide über eine beachtliche Größe verfügt (laut Vermessung Stammdurchmeser 1,5 m, Höhe 25 m). Zwischen dem westlichen nicht genutzten und östlichen als Fußballplatz und Spielplatz genutzten Teil des Planungsgebietes verläuft ein bis zu 2,80 m hoher Damm, die westexponierte Böschung ist fast vollständig mit Bäumen und Sträuchern (Bergahorne, Spitzahorne, Silberahorne, Linden, Steileichen und Robinien mittleren Alters) bewachsen.

Der östliche Teil des Planungsgebietes liegt auf ca. 320 m üNN. Der Damm setzt sich an der nördlichen Grenze des Fußballplatzes fort und trennt das Gelände von der angrenzenden Donauaue. Hier stocken Bergahorne, Buchen, Säulenpappeln, Eschen, Vogelkirschen, Hainbuchen, Birken, Holunder und Hartriegel mittleren Alters. Auch südlich des Fußballplatzes verläuft ein Damm bis zum Vereinsheim. Hier sind vereinzelte Silberahorne, Bergahorne, Eschen und Eschenahorne mittleren Alters vorhanden. Im Bereich des Spielplatzes und des Vereinheims sind lockere Baumgruppen aus Birken, Eichen, Bergahornen, Hainbuchen, Kastanien, Linden, Weiden und einer Kiefer mittleren Alters vorhanden. Der westliche Teil des Gebietes wird von ruderalisiertem Grünland, z.T. mit flächigem Anflug von Bergahorn geprägt. Der östliche Teil wird zum Großteil als Fußballplatz, im Süden als Betriebshof der Stadtgärtnerei mit Lagerplatz (Betonpflaster) und Gerätehalle, im Osten als Spielplatz, Zufahrten und Vereinsheim genutzt, wobei die Zufahrten unversiegelt sind. Durch die vorhandenen Gehölzbestände wird das Gebiet fast vollständig abgeschirmt.

Die Fläche ist durch Altlasten kontaminiert. Hierzu liegt eine Bodenuntersuchung durch die Tauw Gmbh, Regensburg vom 22.05.2012 vor. Zudem liegt sie in großen Teilen im amtlich ermittelten Überschwemmungsgebiet der Donau.

5. Städtebauliches Konzept

Durch die Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet Hochschule / Wissenschaft soll eine bauliche Erweiterung des Hochschulstandortes nördlich des bestehenden Kompetenz- und Wissenschaftszentrums auf Teilflächen des Donausportzentrums Peterswöhrd ermöglicht werden.

Das Baugrundstück liegt im Überschwemmungsbereich der Donau und ist durch eine Hochwasserschutzwand von der höhengleichen Uferstraße abgetrennt.

Um den Eingriff in den Landschaftsraum und das Retentionsvolumen zu minimieren und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich zu beeinträchtigen, wird das Gebäude aufgeständert.

Der geplante Baukörper, der in langgestreckter Form parallel zur Uferstraße situiert sein wird, bildet nach Norden hin den räumlichen Abschluss des Campusbereichs zur Donaulandschaft. Eine spätere Erweiterung nach Osten ist vorgesehen.Durch den Verzicht auf eine Einfriedung des Geländes wird eine für die Öffentlichkeit nutzbare, fußläufige Verbindung zwischen Uferstraße und Donauufer ermöglicht.

6. Bebauungs- und Grünordnungsplan

Durch die parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan soll die städtebauliche geordnete Entwicklung für den westlichen Teil definiert werden.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf geschützte Lebensräume, Tierarten sowie auf die Hochwasser – und Altlastenproblematik sind im Zuge der Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

7. Denkmalschutz

Das Planungsgebiet liegt zwischen dem mittelalterlichen Kern der Altstadt, der durch die Türme der Peterskirche markiert wird, und dem heutigen Stadtzentrum.

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler im Bayerischen Denkmal-Atlas verzeichnet.

Quelle: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik, aufgerufen am 07.01.2016

Es bestehen jedoch Blickbeziehungen von der Schlossbrücke zu den Türmen der Peterskirche, die den mittelalterlichen Kern der Altstadt (bis 1218) von Straubing markieren. Durch den Bau des Lehr- und Forschungsgebäudes könnten die Blickbeziehungen von der Schlossbrücke zu den Türmen der Peterskirche beeinträchtigt werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde fordert daher in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Wahrung wichtiger Sichtachsen auf bauhistorisch bedeutende Baudenkmäler, eine „unverbaute" Sicht von der Schlossbrücke zu den Türmen der Peterskirche. Hieraus ergibt sich die Forderung, dass die Traufhöhe des Neubaus für die Nachhaltige Chemie die Silhouette der den Bauplatz umgebenden Baumbepflanzung nicht überragen darf (Quelle: Baufachliches Gutachten nach RL-Bau für den Standort Straubing – Uferstraße, Flurnummer 4027 / 2, Staatliches Bauamt Passau, 2012).

Ab der Oberkante des vorhandenen Geländes bis zur Oberkante der Traufe oder der ggf. erforderlichen technischen Aufbauten ergibt sich eine Höhe von max. 18,50 m.

Blick vom Scheitelpunkt der Schlossbrücke in Richtung Osten, schematische Darstellung der maximalen Baukörperhöhe von 18,50 m:

Quelle: Baufachliches Gutachten nach RL-Bau für den Standort Straubing – Uferstraße, Flurnummer 4027 / 2 (Staatliches Bauamt Passau, 2012)

Diese Maßnahmen beziehen sich auf den westlichen Teil des Deckblattgebietes, für den der Bebauungsplan „Donaucampus Straubing" (Nr. 198) im Parallelverfahren aufgestellt wird. Im Bebauungsplan ist daher als maximale Höhe 336,70 m ü. NN festzusetzen.

Für den östlichen Bereich, der sich nicht mit dem Umgriff des Bebauungsplanes deckt, sind die Maßnahmen in den nachgeschalteten Verfahren mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

8. Hochwasserschutz

Der Planungsbereich liegt im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Donau. Die Hochwasserschutzwand nördlich der Uferstraße schützt die südlich gelegenen Baugebiete vor Überschwemmungen. Im Wasserhaushaltsgesetz ist der § 77 WHG relevant. Zur Umsetzung von § 77 WHG muss der materielle Inhalt des § 78 Abs. 2 WHG beachtet und abgeprüft werden. Zum materiellen Inhalt ist anzumerken: Neue Baugebiete sind nach § 78 Abs. 1 WHG nicht zulässig. Zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG sind alle neun dort genannten Punkte kumulativ zu erfüllen.

Die neun Ausnahmetatbestände des § 78 Abs. 2 WHG sind:

1. Keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung:

Die Entwicklung des Straubinger Hochschulstandortes wurde durch den Bebauungsplan Nr. 154 „Kompetenz- und Wissenschaftszentrum An der Schulgasse" im Jahre 2003 eingeleitet. Durch die Sanierung, Umnutzung und Neuerrichtung von Gebäuden wurde das Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe mit dessen drei Säulen, dem Technologie- und Förderzentrum, CARMEN e.V. und dem Wissenschaftszentrum, an der Schulgasse entwickelt.

Durch den Zuerwerb von Grundstücken im Umfeld konnten Forschungseinrichtungen der Fraunhofergesellschaft am Standort errichtet und inzwischen auch erweitert werden. Daneben ist die Erweiterung des TFZ durch ein museales „Haus der nachwachsenden Rohstoffe und Energien" in der Umsetzungsphase. Derzeit wird außerdem das an den Freistaat übereignete, ehemalige städtische Jugendzentrum an der Petersgasse für weitere Hochschulräumlichkeiten saniert und umgebaut.

Durch den Beschluss des Ministerrates ist der Hochschulstandort Straubing darüber hinaus noch weiter auszubauen. Hierfür ist aus Sicht der Hochschulleitung essentiell, dass weitere Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen in einem engen räumlichen Zusammenhang entstehen können, u.a. um Synergieeffekte wie die institutsübergreifende Nutzung von Laboren und Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen und um einen regen fachlichen Austausch und die enge Kooperation der unterschiedlichen Lehreinrichtungen zu gewährleisten.

So werden nun im Innenhof des ehemaligen Franziskanerklosters Laborcontainer geplant und errichtet werden und es wird geprüft, auf einem durch die Stadtwerke freigemachten Areal ein Technikum zu errichten.

Bei der im Jahre 2011 erstellten Standortentwicklungskonzeption „Straubing – Studienort der kurzen Wege" war eine Standortalternativenprüfung angezeigt. Insofern wurde für den Ausbau des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes als nicht in Frage kommend bewertet, einen zwei-

ten, weiter entfernten Standort im Stadtgebiet zu entwickeln, da dies eine nachhaltige Struktur und Organisation des Hochschulwesens in Straubing konterkariert hätte.

Ebenso kam aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht in Frage, die bereits bestehenden bzw. im Bau befindlichen Einrichtungen am Standort aufzugeben und all dies an einen neuen Standort zu verlagern.

Es blieb unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln letztlich nur die Lösung, gegebene Flächenressourcen vor Ort auszuschöpfen und das im Eigentum der Stadt befindliche, unbebaute und in der Größendimension geeignete Gelände nördlich der Uferstraße bzgl. der entsprechenden baulichen Nutzung konkret ins Auge zu fassen.

Das Überqueren der Uferstraße zur Errichtung der kurzfristig erforderlichen Wissenschafts- und Lehreinrichtungen bietet darüber hinaus die weitsichtige Option, auch für zukünftige Entwicklungen auf bereits vorhandenen öffentlichen und hier nun auch außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Donau liegenden Flächen zurückgreifen zu können.

In Entsprechung des WHG kann damit dargelegt werden, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung für diese Art der Nutzung als am konkreten Standort bestehen und auch nicht anderweitig geschaffen werden können.

2. Das neu auszuweisende Gebiet grenzt unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet an:

Das neue Plangebiet grenzt unmittelbar an den Siedlungsbestand südlich der Uferstraße und im Osten an bereits bestehende Vereins- und Schulsportanlagen und Schuleinrichtungen an. Es ist unmittelbar erschlossen durch die hierfür auch in ihrer Struktur und Verkehrsfunktion geeignete Uferstraße.

Das Planareal war bis vor kurzem durch den Bebauungsplan „St.-Elisabeth-Straße" unter Einbezug der Uferstraße, sowohl nördlich, als auch südlich der Uferstraße überplant und sah im Planbereich einen Zeltplatz vor. Tatsächlich war das Areal mit einem Trainingsplatz des angrenzenden Fußballvereins genutzt. Dieser seit 1979 rechtskräftige Bebauungsplan wurde zuletzt zur Vorbereitung der nun laufenden Bauleitplanung – um Überlagerungen unterschiedlicher Bebauungsplanvorgaben zu vermeiden – durch die Zurücknahme des Geltungsbereiches um den aktuellen Planbereich geändert. Insofern grenzt dieser direkt an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des gegenständlichen Bebauungsplanes an. Im verbleibenden Bebauungsplan sind nördlich der Uferstraße daher nach wie vor angrenzend an das Plangebiet bauliche Anlagen, Sportplätze, Parkanlagen und das bestehende Schulzentrum des Johannes-Turmair-Gymnasiums festgesetzt.

Der Maßgabe des WHG, dass das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, wird damit entsprochen.

3. keine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden

Das geplante Gebäude wird aufgeständert. In der untersten Ebene wird lediglich ein Parkplatz-Bereich angelegt. Der eigentliche Gebäudebereich kommt durch die Vorgabe aus den plan- und textlichen Festlegungen auf über 320,25 m+NN (Deckenunterkante der Parkebene) zu liegen. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserstand von 319,75 ist damit ein ausreichender Freibord von 0,5 m gewahrt. Schäden an Leitungen durch Treibgut oder aufschwimmende Gegenstände aus dem Parkdeck werden somit minimiert.

Der Parkplatzbereich liegt etwa auf einer Höhe von 318 m+NN. Er wird schon ab etwa einem 15-jährlichen Hochwasser überschwemmt. Diese Ebene ist entsprechend hochwasserangepasst auszuführen. Sämtliche Zugänge dieser Ebene einschließlich der Hauptein- und -ausfahrt zu dem Parkdeck (außer reine Treppenhäuser, Treppenaufgänge, Aufzugsschächte) sind mit mobilen Verschlüssen zu versehen. Der Verschluss muss gemäß der Vorgaben aus der DIN 19712 redundant ausgeführt werden. Treppenaufgänge oder Aufzugsschächte müssen nicht den Vorgaben der DIN 19712 entsprechen. Inwieweit diese Eingänge dicht oder flutbar geplant werden, liegt in der Entscheidung des Bauherrn. Die DIN 19712 ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf die HWS-Mauer (inkl. Anschüttung und Abdichtung) selbst, das Eingangstor, die Leitungen durch die HWS-Mauer anzuwenden.

Dieser Aspekt muss im Wasserrechtsverfahren zum Einzelbauvorhaben genauer betrachtet werden, wenn detailliertere Planungen zum Gebäude vorliegen.

Für alle Bauwerke im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist ein Evakuierungs- bzw. Notfallplan zu erstellen. Dieser muss die häufigen Flutungen des Parkdecks, aber auch – falls relevant - das Verhalten bei extremen Hochwasserereignissen (seltener als 100-jährlich) berücksichtigen.

4. Keine nachteilige Beeinflussung des Hochwasserabflusses und der Wasserstandshöhe

Das Staatliche Bauamt als Bauherr hat bereits eine hydraulische Berechnung für den 100-jährlichen Hochwasserfall erstellen lassen. Ergebnis der Berechnung ist: Durch das Vorhaben sind keine signifikanten Einflüsse auf das Abflussgeschehen und die Wasserstände zu erwarten.

5. Ausgleich von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich

Der verlorengehende Retentionsraum muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Dies muss im Zuge der Umsetzung nachgewiesen werden.

6. Keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes

Die bestehende Hochwasserschutzmauer wird im Zuge der Baumaßnahmen verändert. Es ist eine Öffnung als Ein- und Ausfahrt zum Parkplatz vorgesehen. Die Verschlüsse in der Hochwasserschutzwand und Verschlüsse zum Gebäude sind gemäß DIN 19712 redundant auszuführen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung für das Bauvorhaben ist in den Planungsunterlagen aufzuzeigen wie dieser Vorgabe Rechnung getragen wird.

Das gesamte Hochwasserschutzkonzept muss in sich schlüssig sein.

Die Regeln der Technik sind zu beachten (insbesondere die DIN 19712). Der bestehende Hochwasserschutz darf während der Baumaßnahme und nach Fertigstellung des Gebäudes nicht verschlechtert werden. Eine materielle Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes während des gesamten Bauprozesses bzw. während der Betriebszeit des Bauwerks ist zwar durch die Öffnung der bestehenden HW-Mauer erforderlich, die Hochwassersicherheit ist aber durch organisatorische Maßnahmen (redundantes, mobiles Dammbalkensystem) sicherzustellen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall sinnvollerweise in Abstimmung mit der Stadt Straubing und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Die Standsicherheit der Mauer darf im Zuge der Baumaßnahmen nicht verschlechtert werden. Im Hochwasserfall Juni 2013 gab es im geschützten Bereich hinter der Mauer Sickerwasseraustritte. Von potentiellen Baumpflanzungen entlang der Hochwasserschutzmauer gehen zwei Gefahren aus: 1. Erhöhung der Sickerwegigkeit und 2. Gefährdung der Standsicherheit bei Umstürzen von Bäumen. Beiden Forderungen muss in Abstimmung mit der Stadt Straubing und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit geeigneten Maßnahmen nachgekommen werden. Es ist zudem auch das Material der luftseitigen Anschüttung an die Hochwasserschutzmauer mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Es wird empfohlen, im Zuge von Baumaßnahmen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zu prüfen, inwieweit eine Sanierung der HWS-Mauer (inkl. der Untergrundabdichtung) sinnvoll wäre. Ebenso wird eine Beweissicherung des bestehenden Hochwasserschutzes empfohlen.

7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger

Da keine Auswirkungen auf Abfluss und Wasserstand vorliegen, sind auch keine Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten.

8. Beachtung der Hochwasservorsorge

Der Stand der Technik ist, einen Hochwasserschutz systemisch zu betrachten - d.h. das Versagen von Elementen zu berücksichtigen bzw. die Auswirkungen von seltenen Extremereignissen zu überdenken. Die Ergebnisse sollten im Evakuierungs- bzw. Notfallplan für geplante Gebäude bzw. aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Wege im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung Eingang finden. Es wird empfohlen über den 100-jährlichen Schutz hinaus eigene Hochwasservorsorge zu betreiben.

9. Vermeidung baulicher Schäden im Bemessungshochwasserfall

Siehe Anmerkungen zu Punkt 3 - die Bauteile sind mindestens auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis zu bemessen.

Fazit: Die Punkte 1 bis 9 sind im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend gewürdigt.

Gemäß den Vorgaben des Ministerialschreibens vom 08.02.2016 des StMUV an den bayerischen Gemeinde- bzw. Kreistag sind in der Bauleitplanung auch das Extremhochwasser (1 m höher als HQ 100) zu würdigen und Konsequenzen abzuwägen. Das Schadenspotential erhöht sich im Extremhochwasserfall. Ein Überströmen der Fußbodenoberkante Erdgeschoss des Universitätsgebäudes ist aufgrund des Freibords wahrscheinlich gerade noch nicht zu erwarten (abhängig von der Planung im Detail). Zu diesem Zeitpunkt wird die anliegende Hochwasserschutzmauer bereits überströmt. Die Zugänglichkeit des geplanten Gebäudes kann eingeschränkt oder unterbunden sein. Einer Hochwasservorsorge steht immer das Risiko (Überschwemmungsgefahr und Schadenspotential) gegenüber – ohne Risiko keine Hochwasservorsorge. Es ist rechtlich abzuklären, inwieweit auf Grundlage des Ministerialschreibens an den Bayerischen Gemeindetag vom 08.02.2016 im vorliegenden Fall eine Hochwasservorsorge über den 100-jährlichen Hochwasserschutz hinaus erfolgen muss. Das Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde weist darauf hin, dass über den 100-jährlichen Hochwasserschutz hinaus ein Risiko verbleibt. Das Ausmaß für ein Extremhochwasser im Sinne der HWRM-RL wurde in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu dieser Bauleitplanung angegeben. Eine Hochwasservorsorge durch alle beteiligten (Kommune, Bauherr, Planer, Nutzer) ergibt sich aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht § 5 Abs. 2 WHG.

Zusätzlich ist anzumerken:

Da das geplante Hochschulgebäude im 60-m-Bereich der Donau liegt, ist ein wasserrechtliches Verfahren nach § 78 Abs. 3 WHG (falls eine Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau dann vorliegt) und Art. 20 BayWG erforderlich.

Für die baulichen Maßnahmen im Bereich der Hochwasserschutzmauer ist die DIN 19712 zu beachten. Den Kapiteln 13 und 14 dieser Norm ist besonderes Augenmerk zu schenken, da die bestehende Hochwasserschutzmauer bereits über 30 Jahre alt ist. Die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Erosionssicherheit der Hochwasserschutzanlage darf durch Fremdanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Retentionsraumausgleich muss aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes schon im Bebauungsplanverfahren und nicht erst in der Umsetzung nachgewiesen werden. Er muss umfang, funktions- und zeitgleich sein.

Eingriffe in das Grundwassergeschehen sind separat zur Bauleitplanung wasserrechtlich zu behandeln (z.B. ggf. der Übergabeschacht des Trinkwasseranschlusses).

Die Maßnahmen auf eventuell erforderlichen Ausgleichsflächen bzgl. Retentionsraumausgleich sind dem Wasserwirtschaftsamt zu erläutern.

Die Leitung zur Niederschlagsentwässerung, die unter der HWS-Mauer durchführt, hat bisher keinen Verschluss im Bereich des Hochwasserschutzes. Vermutlich kam es u.a. deshalb zu Sickerwasseraustritten während des Hochwassers 2013. Es ist deswegen ein entsprechender Verschlussschacht vorzusehen. (Dieser Aspekt berührt die Bauleitplanung nur teilweise.)

9. Ver- und Entsorgung, Sicherheitseinrichtungen

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem durch Anschluss an das städtische Kanalsystem der Stadt Straubing.

Da eine örtliche Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Altlastenproblematik nicht möglich ist, ist eine Ableitung über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal unmittelbar nach Norden in die Donau erforderlich.

Die Versorgung mit Strom-, Wasser- und Erdgas ist über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Stadtwerke Straubing möglich.

Für die Feuerwehr sind Aufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14090 im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu vorzusehen.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land.

Gefertigt 05.02.2016, geändert 20.04.2016 (Beschl. Stadtrat vom 18.04.2016), geändert 29.06.2016 (Beschl. Stadtrat vom 27.06.2016), rechtswirksam: 22.09.2016

Dipl. Ing. Helmut Wartner, Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner, Landshut